
**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkunft
„Herforder Straße 160“ und über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen
in der Gemeinde Leopoldshöhe vom 14.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666, SGV.NRW 2023), in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtscharakter

- (1) Die Gemeinde Leopoldshöhe unterhält die Unterkunft „Herforder Straße 160“ zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz).
- (2) Die Unterkunft ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Leopoldshöhe und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich- rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkunft untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkunft eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der Unterkunft regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können im Einzelfall Anweisungen durch Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohnern/Bewohnerinnen und Besuchern/Besucherinnen erfolgen.

§ 3 Begründung und Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde Leopoldshöhe entscheidet über die Belegung durch Einweisungsverfügung. Mehrere Personen, denen wegen ihrer Gemeinschaft (z.B. Familien- oder Lebensgemeinschaft etc.) Raum zugewiesen wird, sind gemeinschaftlich Nutzungsberechtigt.
- (2) Mit der Bekanntgabe der Einweisungsverfügung erwirbt der/die eingewiesene ausländische Leistungsberechtigte das Recht, den ihm/ihr zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen oder mitzubutzen. Der/Die Benutzer/in übernimmt damit zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Hausordnung ergeben. Darüber hinaus ist der/die Benutzer/in verpflichtet, Anordnungen der Vertreter der Gemeinde Leopoldshöhe, die im Einzelfall zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich werden, unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Ordnungsbehörde teilt den Benutzern/Benutzerinnen die Unterkünfte zu. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/Die Benutzer/in kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheims von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

-
- (4) Der/die Benutzer/Benutzerin ist nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Räume anderen Personen unentgeltlich oder entgeltlich zur Benutzung zu überlassen oder Personen, die nicht durch den Bürgermeister eingewiesen wurden, aufzunehmen.

§ 4 Aufhebung des Benutzungsverhältnisses

Die Einweisungsverfügung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt,
- b) anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
- c) der/die Benutzer/in schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen die Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Leopoldshöhe verstoßen hat oder
- d) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/Benutzerinnen der Unterkunft. Benutzer/Benutzerinnen, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren.

§ 6 Gebührenberechnung für die Unterkunft

- (1) Die Gebühren für die Unterbringung bestehen aus der Benutzungsgebühr, die nach den Grundsätzen der Verordnung über die wohnwirtschaftliche Berechnung (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178 in der z.Zt. gültigen Fassung ermittelt wird und einer Nebenkostenpauschale. Die Gebühren werden in Form eines feststehenden Pauschalsatzes je Monat erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die Gebühr beträgt für die Räume der gesamten Unterkunft 10,94 Euro je qm.
- (3) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten

Sanitärräume, Flure und Küchen.

- (4) Die Nebenkostenpauschale wird monatlich pro Person erhoben. Der Pauschalbetrag orientiert sich an dem tatsächlichen Verbrauch. Anpassungen an aktuelle Kostenentwicklungen sind zulässig und sollen spätestens alle 3 Jahre erfolgen. Die Nebenkostenpauschale beinhaltet die Grundbesitzabgaben, den Gemeinschaftsstromverbrauch, Schornsteinfegerkosten, Wasser, Abwasser, Versicherung, Müllabfuhr, zusätzliche Müllabfuhrgebühren, Heizkosten, Personalkosten, Wartungskosten der Heizungsanlage gem. § 2 der Betriebskostenverordnung NRW
- (5) Die Zahlung der Stromkosten für die einzelnen Wohneinheiten obliegt den Benutzern/Benutzerinnen.
- (6) Bei Zahlung der Stromkosten für die einzelnen Wohneinheiten durch die Gemeinde Leopoldshöhe erhöht sich die Nebenkostenpauschale pro Kopf. Die Ermittlung des Betrages orientiert sich am durchschnittlichen Verbrauchsverhalten innerhalb der Wohneinheit unter Berücksichtigung der Anzahl der Benutzer/Benutzerinnen. Anpassungen an aktuelle Kostenentwicklungen sind zulässig.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird am dritten Tage nach der erstmaligen Benutzung oder Bereitstellung der Unterkunft und im Übrigen am dritten Tag eines jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Heranziehungsverfahren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren für die Unterbringung erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am 10. Tag nach Einzug in die Unterkunft und für die Folgezeit jeweils bis zum 3. eines Monats im Voraus an die Gemeindekasse Leopoldshöhe zu entrichten.
- (3) Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW -VwVG NRW-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2022 in Kraft.